

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1902)**

Heft 17

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Politische, sociale und pastorale Gedanken über Belgien.

In Belgien ist am 18. April im Parlament die Entscheidung gegen die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes gefallen. Der Generalstreik der Arbeiter und die angedrohte, da und dort bereits auch begonnene Revolution erreichten also ihr Ziel nicht. Die belgische Regierung hat durch ihre Entschlossenheit und Besonnenheit die revolutionäre Bewegung siegreich niedergeworfen und erntete dadurch den Dank aller staaterhaltenden Elemente. Belgien besitzt seit 1893 das sogen. Mehrstimmenrecht seit 1899 — auf Antrag der Regierung — in Verbindung mit der Verhältniszahl. Alle Klassen der Gesellschaft und alle Parteien können sich jetzt an der Wahl beteiligen. Insofern besteht allgemeines Wahlrecht. Die Steigerung der Stimmen der Wähler aber beruht auf dem Alter, der Eigenschaft als Familienvater, auf Bildung und bis zu einem gewissen Grade auf dem Besitz. Die Neuerung von 1893 hat die Wähler von 135,000 auf 1,400,000 erhöht. Die Zuschlagsstimmen resultieren nicht aus dem Vorrechte gewisser Klassen; sie wollen jenen Kreisen entgegenkommen, die ein grösseres, staaterhaltendes Interesse und diesbezüglich auch grössern Einfluss hätten. Die Regierung ist der Ansicht, dass das allgemeine gleiche Stimmrecht unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufrechterhaltung und ein solides Arbeiten des parlamentarischen Regiments nicht garantieren würde. Die Verbesserungsfähigkeit des jetzigen Systems gaben auch die Minister und die katholische Partei zu. Man wirft nun freilich der konservativ-katholischen, oder wie der Ausdruck der Gegner sagt, der klerikalen Mehrheit vor, es sei ihr einzig um ihre Herrschaft zu tun. Dies ist grundfalsch. Die Stellungnahme der Mehrheit in dem gegenwärtigen Kampfe war schon durch das Interesse der Staaterhaltung vorgezeichnet. Dass die Mehrheit überdies religiös-ethische Interessen ins Auge fasst, namentlich auch die Freiheit für das Wirken der Kirche, wird ihr keine vernünftige Kritik verargen können. Wenn die Liberalen und Socialisten etwas mehr Besonnenheit und Ruhe sich bewahrt hätten, wäre es vielleicht schon jetzt hinsichtlich einer Weiterentwicklung und Verbesserung des Stimmrechts zu einer Verständigung gekommen. Im Jahre 1893 waren auch die Liberalen aus den gleichen staaterhaltenden Rücksichten, welche die Rechte heute noch betont, gegen ein allgemeines gleiches Wahlrecht: Frère-Orban, ihr Führer, hielt damals gegen das gleiche Wahlrecht im Parlamente eine scharfe Rede. Jetzt galt das Streben der Liberalen vor allem dem Sturze der klerikalen Partei. Ein nat.-lib. Blatt am Rhein bezeichnet vielleicht

die Stimmung der Liberalen Belgiens ganz zutreffend mit dem Satz: «die Liberalen hatten an der vortrefflichen Einrichtung des Mehrstimmenrechts den Fehler entdeckt, dass sie zu Gunsten der klerikalen Bewerber ausgebeutet werde.» Um dieses Ziel zu erreichen, verbündeten sich die Liberalen mit den Socialisten. In aller Eile wollten sie es dahin bringen, dass die Neuwahlen in Belgien nach dem gleichen Stimmrecht vorgenommen werden könnten, während ohne Revision des Wahlgesetzes nur in vier Provinzen neugewählt wird. Die Liberalen konnten voraussehen, dass eine solche stürmische Bewegung zu Ausschreitungen von Seite der Socialisten führen musste. Die Socialisten ihrerseits rechneten denn auch mit der liberalen Hilfe auf sichern Erfolg. Schon in der Sitzung vom 11. April rief der Socialistenführer Vanderfelde: «Es handelt sich in diesem Augenblicke um den socialen Frieden Belgiens, der so gefährdet ist, dass wir zur Revolution unsere Zuflucht nehmen müssen» — und zu den Liberalen gewendet fügte er bei: «Kämpfen Sie doch mit uns für eine gerechte und notwendige Sache und für unsere eigene Freiheit!» Es bleibt als Tatsache bestehen, dass die Liberalen durch ihr Bündnis mit den Socialisten im gegenwärtigen Moment verhängnisvolle Tage dem eigenen Lande bereitet haben, wenn sie auch in letzter Stunde von der Sache der Revolution sich lostrennten.

Die Lage in Belgien ruft einer Reihe ernster, grundsätzlicher Fragen. Das System des Mehrstimmenrechts hat unter gewissen Verhältnissen sicher seine Berechtigung: man darf das ihm zu Grunde liegende Prinzip nicht ungerecht nennen. Freilich bedarf auch die Durchführung dieses Prinzips steter Verbesserungen. Der Massstab für die mehr oder weniger staaterhaltenden Klassen und Kreise ist aber oft recht schwierig zu handhaben, indem bei solchen Gesichtspunkten selbstverständlich die verschiedensten Probabilitäten mitspielen werden. Doch auch gegen das allgemeine gleiche Stimmrecht, das uns selbstverständlich sympathischer ist, erhebt man diese und jene Einreden. Die prinzipielle Berechtigung wird demselben niemand abstreiten wollen. Das allgemeine gleiche Stimmrecht hat überdies auch seine praktischen Proben bestanden und entspricht dem Zug des modernen Individualismus und der politischen Gleichberechtigung im echten Sinne des Wortes. Höher freilich steht die Rücksicht auf das Gemeinwohl und eben deswegen ist gegen die Argumentation der Katholisch-Konservativen Belgiens unter den gegenwärtigen Umständen nichts einzuwenden. Es bleibt freilich noch eine andere Fragestellung. Die Socialisten wollten schon 1886 das allgemeine Stimmrecht erobern und dann, gestützt

auf dasselbe, das allgemeine gleiche Stimmrecht. Im Jahre 1893 erreichten sie, namentlich durch ihre revolutionären Drohungen, das neue Wahlgesetz. Denken wir uns statt dessen eine ruhige Entwicklung der Dinge, während welcher die staatserschaltenden Parteien und vor allem die konservativ-katholische aus eigener Initiative und mit einem gewissen Weitblick die allmähliche Einführung des allgemeinen gleichen Stimmrechts vielleicht in ähnlichen Etappen angebahnt hätten — so müsste man das als ein weises Entgegenkommen gegenüber Forderungen bezeichnen, die doch einmal befriedigt werden müssen, die im Zuge der Zeit liegen und — politisch grundsätzlich betrachtet — unverfänglich sind. Wenn nun parallel einer solchen allmählichen Entwicklung eine intensive, christlich-socialle Tätigkeit, der man im eigenen Lager keine Steine in den Weg wirft, in die Arbeitermassen dränge, wenn sich unter solchen Verhältnissen — bei ausgiebiger Freiheit für die Aktion der Kirche — eine rastlose pastorale Arbeit der Seelsorge und ein gesteigertes pädagogisches Interesse der allgemeinen Volksbildung annehmen würde, — dann dürfte ohne Zweifel ein Volk für das allgemeine gleiche Stimmrecht reif und mündig werden, ohne dass für Staat und Religion irgend eine Gefahr zu fürchten wäre. Auch die Voraussetzungen für eine solche Entwicklung fehlen in Belgien nicht. Die Katholiken Belgiens haben für Wissenschaft und Bildung geradezu Grossartiges geleistet. Sie verstanden es, selbst zur Zeit der kirchenfeindlichen Oberströmung die Errungenschaften einer bessern Periode, soweit die Gewalt es nicht hinderte, zu bewahren. Auf dem Gebiete der freien Schulen und der katholischen Erziehung haben sie geradezu Bewundernswertes geschaffen. Seit 1884 ist die Freiheit des Unterrichts wieder hergestellt. Ein interessantes und gerechtes Schulsystem, das freie Volksschulen und Gemeindeschulen kennt, wurde durchgeführt. Die Mittel- und Hochschulen wurden allseitig ausgebaut. Neben den Staatsuniversitäten zu Gent und Lüttich blühen freie Universitäten zu Löwen und Brüssel. Die Université catholique von Löwen, die eine theologische Fakultät von bekanntem Ruf besitzt, entwickelt sich in erfreulichster Weise. Belgiens Landwirtschaft steht durchschnittlich in hoher Blüte und wird zum grossen Teil auf kleinen Flächen betrieben. Ganz grossartig ist die Entwicklung der Industrie. Aber auch die Begleiterscheinung der modernen riesenhaften Industrieentwicklung, namentlich des ausgedehnten Bergbaues, tritt in Belgien in ihrer vollen Schärfe auf — die sociale Frage. Die Katholiken Belgiens haben die christlich sociale Tätigkeit nicht gescheut. In mancher Hinsicht haben sie die erfreulichsten Früchte geerntet. Wenn auch da und dort eine christlich-socialle Gruppe etwas weitgehende Tendenzen verfolgte — neue Arbeitsgebiete führen auch zu neuen Versuchen — so war doch die Opposition mancher Altkonservativen gegen die neue sociale Arbeit nicht bloss inopportun, sondern auch ungerecht. Die letzten Ereignisse dürften auch nach dieser Seite hin einen wertvollen Wink erteilen. Unwillkürlich fragt man sich angesichts der gewaltigen Organisation der Arbeiter und unter dem Eindruck des Generalstreiks: wie stellen sich diese Massen zu Religion und Sittlichkeit? Es wäre offenbar falsch, unter diesen Scharen nur grundsätzlich antireligiöse, extreme Socialisten oder gar Anarchisten zu sehen. Es wurde dies mit Recht in den Parlamenten von höchster Stelle aus

verneint. Auch konnte Woeste in Wahrheit betonen: «Wir verachten den Arbeiterstand keineswegs. Das Evangelium wurde zuerst den Armen gepredigt. . . Unsere Söhne und Töchter suchen die ärmsten Leute in ihren Wohnungen auf, um Barmherzigkeit an ihnen zu üben. (Zu den Socialisten gewendet:) Sie reizen die Armen auf, wir dienen ihnen durch Werke der christlichen Liebe.» Das war schön gesagt. Aber doch ist damit nicht alles gesagt. Die sociale Aufgabe besteht nicht allein darin, für die Armen zu sorgen — das ist freilich eine erste grosse Pflicht. Aber es gibt, wie Leo XIII. in seiner Arbeiterencyklika ausführt, auch eine sociale Pflicht, der Verarmung entgegenzuarbeiten, die Arbeitermassen individuell und social zu heben zu menschenwürdiger Existenz und zum intellektuellen und materiellen Fortschritt auf der Grundlage menschenwürdigen Daseins. Auf dieser Grundlage, welche die Arbeiterschaft selbst, die Arbeitgeber, die korporativen Bestrebungen und nicht in letzter Linie der Staat zu legen hat, — kann auch eine ausgedehnte Seelsorge sich nachhaltiger einbauen und die erste Bedingung zur Lösung der socialen Frage erfüllen helfen: Rückkehr zur Kirche und zum Geiste der Familie von Nazareth. Gerade die Rechtseite der socialen Frage, über die wir kein Wort aus dem Munde Woestes hörten — wir würden uns freuen, wenn wir uns getäuscht hätten — wurde von einer rührigen Gruppe belgischer Katholiken theoretisch und praktisch zum Programmpunkt erhoben. Doch besteht gegenüber dieser socialen katholischen Gruppe im eigenen Lager eine allzu starke Opposition. Jedenfalls haben die letzten Tage die Katholiken in Belgien recht lebhaft gemahnt, dass auch auf diesem Gebiete Einheit und Arbeit not tut, und wir hoffen, dass die belgische Begeisterung, Energie und Findigkeit auch hier nicht zurückbleibe.

Die gewissenlose Verhetzung der Arbeiterschaft durch die socialistischen Führer, die Lüge, mit der sich die Streikenden als die gesamte Arbeiterschaft ausspielten, die etwa eine Million beträgt, dies fanatische Ringen nach einer Diktatur der Lohnarbeiter im Geiste des socialistischen Zukunftsstaates und bei all dem das klägliche Ende der Arbeiterwirren und des Generalstreiks — weisen deutlich auf die möglichen grossen Erfolge einer allseitigen ruhigen Zukunftsarbeit im christlich-socialen Geiste. Fiat! A. M.

Der hl. Kirchenlehrer Anselmus als Philosoph.

Im frühen Mittelalter hat sich der Orden des hl. Benediktus um die Wissenschaft grosse Verdienste erworben, namentlich durch die berühmten Schulen in Fulda und St. Gallen. Der hervorragendste Gelehrte aber, der im Mittelalter aus dem um die Verbreitung der christlichen Kultur hochverdienten Orden hervorging, ist der hl. Kirchenlehrer Anselmus, zu dessen Ehren bekanntlich die Benediktinerhochschule in Rom Anselmianum genannt wird. Durch den Satz: Credo ut intelligam wurde der hl. Anselmus der eigentliche Begründer der spekulativen Theologie des Mittelalters, und auch um die Begründung der scholastischen Philosophie im 11. Jahrhundert hat er sich sehr verdient gemacht. Diesem hl. Kirchenlehrer, dessen Fest die Kirche am 21. April feierte, hat nun Graf Domet de Vorges in Paris durch sein jüngst erschienenenes Werk «Saint Anselme» ein würdiges Denkmal gesetzt. .

Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass in Frankreich auch hochgebildete Laien um die scholastische Philosophie sich interessieren; der durch seine aristotelischen Forschungen berühmte Exminister Barthélemy Saint Hilaire schrieb an Abbé Farges, Papst Leo XIII. sei wunderbar erleuchtet gewesen, als er mit der ihm zu Gebote stehenden Autorität die christliche Philosophie des Mittelalters am Anfange seiner Regierung empfohlen; er habe dadurch der Kirche, überhaupt dem menschlichen Geiste einen eminenten Dienst geleistet. (Brief, veröffentlicht in den Annales de Philosophie chrétienne 1886.) — Der Verfasser der obgenannten Schrift, bevollmächtigter Minister a. D., Ehrenpräsident der S. Thomas-Akademie in Paris, entfaltet seit Jahren auf philosophischem Gebiete eine rege, schriftstellerische Tätigkeit. Die neueste Frucht derselben, das 340 Seiten umfassende Werk über den hl. Anselmus, ist im Jahre 1901 erschienen in der von C. Viat geleiteten Sammlung «Les grands philosophes», herausgegeben von F. Alcan in Paris. (Preis 5 Fr.)

In den drei ersten Kapiteln gibt der Verfasser eine allgemeine Erörterung über die christliche Civilisation im elften Jahrhundert, über die Wissenschaft im Anfange des Mittelalters und über die vorscholastischen Schulen. Im 4. Kapitel handelt er über das Leben des Heiligen und im fünften über seine Werke, von denen in philosophischer Beziehung besonders in Betracht fallen: das Monologium, Prologium, der Dialogus de veritate, die Abhandlungen de libero arbitrio u. s. w. Nach diesen Vorerörterungen bietet nun der Verfasser Kapitel 6—14 eine sehr eingehende Darstellung der Lehren des hl. Anselmus, nämlich seiner Erkenntnislehre, Anthropologie, seiner Doktrin von der Willensfreiheit und endlich der erhabenen Spekulation über Gottes Dasein, Wesen u. s. w. Im Monologium behandelt der hl. Anselmus im Anschluss an den hl. Augustinus die sogen. aposterioristischen Gottesbeweise, im Prologium das eigentümliche Argument a priori, genannt das ontologische. Wie der Verfasser überhaupt eine kritische, sowohl die Vorzüge als auch die Mängel hervorhebende Darlegung gibt, so unterzieht er auch dieses ontologische Argument, welches schon von einem Zeitgenossen, dem Mönch Gannilo und später vom hl. Thomas zurückgewiesen wurde, einer scharfen Kritik. Er kommt S. 319 zum Schlusse, dass das Argument, für sich genommen, ungenügend, nicht ein vollgültiger Beweis für das Dasein Gottes ist. «Isolé, il est impuissant. Uni au Monologium, il n'y ajoute rien que de très belles élévations vers Dieu. Le Monologium suffit à la gloire du saint Docteur.»

Im vierzehnten und letzten Kapitel gibt der gelehrte Verfasser ein Gesamturteil über den allgemeinen Charakter der Philosophie des hl. Anselmus und über den Einfluss derselben auf die nachfolgende Zeit: der berühmte Kirchenlehrer hat das Verdienst, die Philosophie des hl. Augustinus in vervollkommneter Gestalt dem Mittelalter überliefert zu haben, die augustinische Spekulation mit grosser Präzision der Begriffe und streng logischer, schulgerechter Darstellung verbindend. Er verdient den Namen «Doctor magnificus», den ihm das Mittelalter beilegte, und wird mit Recht als einer der grössten Geister bezeichnet, welche die Menschheit erleuchtet haben. Der Verfasser aber verdient den Dank aller Freunde philosophischer Studien für seine ausgezeichnete Monographie.

Dr. N. Kaufmann.

Die Osterkerze.

Als würdiges Sinnbild des auferstandenen Erlösers soll die Osterkerze, von weissem Wachs, fehlerlos, noch ungebraucht und, je nach der Grösse der Kirche und nach der Zahl der darin stattfindenden feierlichen Gottesdienste, 8 bis 50 Pfund schwer sein und mit fünf Vertiefungen in Kreuzform zur Aufnahme der Weihrauchkörner versehen. Nach der Pfingstvigil werden die Weihrauchkörner herausgenommen und die Oeffnungen mit Wachs ausgefüllt. Die Kerze soll dann beim Gottesdienste verbraucht und nicht etwa für das nächste Jahr aufbewahrt werden. Nur dann darf sie wieder benediziert werden, wenn der verbrannte Teil ersetzt und dieser Zusatz mehr als die Hälfte betragen würde.

Diese Vorschriften scheinen noch da und dort unbekannt oder in Vergessenheit geraten zu sein. Noch da und dort kann man zur österlichen Zeit selbst in Pfarrkirchen Osterkerzen sehen, die man beim besten Willen nicht als ein würdiges Sinnbild des Auferstandenen bezeichnen kann. Sie sind offenbar schon seit zwei, drei und selbst mehr Jahren gebraucht worden, so weit herunter gebrannt, dass man keine Weihrauchkörner mehr sieht und infolge des langen Gebrauchs nichts weniger als schneeweiss und fleckenlos. Vielleicht haben die betreffenden Rectores ecclesiae am Karsamstag eine gewöhnliche Kerze als Osterkerze geweiht und nach der Weihe wieder weggelegt, oder gar die schon geweihte und gebrauchte Kerze aufs neue geweiht. Letzteres wäre denn doch ein arger Missbrauch und ersteres durchaus nicht zu billigen. Die Kerze, welche am Karsamstag als Osterkerze geweiht wird, soll sich durch ihre Grösse und Schönheit vor den gewöhnlichen Altarkerzen auszeichnen, so gut wie das Osterfest vor andern Tagen des Kirchenjahres sich auszeichnet, und dann auch als Herold der Auferstehung bei den feierlichen Gottesdiensten von Ostern bis Christi Himmelfahrt brennen. Es wäre eine übel angebrachte und den kirchlichen Vorschriften widersprechende Sparsamkeit, eine Osterkerze von einem Jahr zum andern aufzubewahren und so lange zu brennen, bis sie ganz aufgebraucht ist. Zudem kostet eine Osterkerze nicht so viel, dass nicht auch eine ärmere Kirche noch eine ordentliche Osterkerze anzuschaffen vermöchte.

F. J.

Vulgata und Originaltext.

III.

Das Konzil von Trient erliess in der vierten Sitzung (1546) zwei Dekrete in betreff der hl. Schrift. Im ersten wurde der Canon der hl. Bücher aufgestellt und durch Aufzählung von 46 Büchern des A. und 27 des N. T. den auch unter den Katholiken noch nicht ganz abgeschlossenen Meinungsverschiedenheiten über den Canon ein Ende gemacht. Diese libri ipsi cum omnibus suis partibus, prout in Ecclesia catholica legi consueverunt et in veteri vulgata latina editione habentur, wurden als sacri et canonici erklärt.

Wie sich aus der Genesis dieses Dekrets auf dem Konzil selbst ergibt, wurden durch die Worte «vollständig mit allen ihren Teilen» nicht nur die deuterokanonischen Bücher des A. T. den protokanonischen gleichgestellt, sondern es wurde auch die Canonicität gewisser Teile des N. T., die nicht nur von den Protestanten, sondern auch von einigen Katholiken beanstandet worden waren, gewahrt.

Solche Abschnitte sind: Mc. 16, 9—20; Lc. 22, 43. 44 und Jo. 7, 53 usq. 8, 11, die auf dem Konzil unter den vorgelegten Zweifeln besonders erwähnt wurden.

Was andere bestrittene Verse angeht, wie Jo. 5, 4 und 1 Jo. 5, 7. 8, so ist der bisweilen gemachte Unterschied zwischen *pars* und *particula* kaum stichhaltig; denn auch Lc. 22, 43. 44 muss eher eine *particula* genannt werden. Es kommt also weniger auf die Ausdehnung als auf den Inhalt an. Enthält ein solcher Vers inhaltlich etwas, was sonst in der hl. Schrift nicht enthalten ist, so muss er als Bestandteil des Canons betrachtet werden wegen des Ausdruckes *integri*, so Jo. 5, 4; wird aber durch dessen Auslassung der Inhalt der hl. Schrift nicht verkürzt, so können nichtkanonische Zusätze kleineren Umfanges angenommen werden, wenn kritische Gründe es erfordern, ohne dass man dadurch gegen die gleich zu erwähnende Authentizität der Vulgata verstiesse. Denn die Begriffe *echt* und *authentisch* müssen wohl auseinander gehalten werden, wie bald näher gezeigt werden soll.

IV.

Was den Zustand des lateinischen Bibeltextes um die Zeit des Konzils von Trient betrifft, so galten damals neuerdings die Worte, welche H. von seiner Zeit schrieb: *tot exemplaria quot codices*. Um dieser Verwirrung ein Ende zu machen und innerhalb der katholischen Kirche, soweit sie sich der lateinischen Uebersetzung bediente, Einheit zu schaffen, erliess das Konzil in der vierten Sitzung ein zweites Dekret, welches unter allen lateinischen Uebersetzungen, die damals in Umlauf waren, die durch den vielhundertjährigen Gebrauch in der Kirche bewährte Vulgata für die öffentliche Lehrtätigkeit der Kirche als *authentisch* erklärte. Das Dekret lautet: *Insuper eadem sacrosancta Synodus, considerans non parum utilitatis accedere posse ecclesiae Dei, si ex omnibus latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quoniam pro authentica habenda sit, innotescat, statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa Ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam reicere quovis praetextu audeat vel praesumat*. Zugleich wurde vom Konzil eine möglichst korrekte Druckausgabe der Vulgata verlangt: *ut posthac sacra Scriptura, potissimum vero haec ipsa vetus et vulgata editio, quam emendatissime imprimatur*.

Nach misslungenen Versuchen von Privatgelehrten erschien 1590 unter Sixtus V. die nach ihm benannte Ausgabe, die aber weder in ihrer innern noch äussern Gestalt die Erwartungen befriedigte. Eine neue Kommission revidierte das Werk, welches dann unter Klemens VIII. 1592 und wieder 1593 und 1598 ebenfalls als *sixtinische* Ausgabe veröffentlicht wurde; der Name Klemens' VIII. kam erst seit 1641 dazu. Diese Ausgabe, oder genauer gesagt, alle drei von 1592, 1593 und 1598 mit samt dem dreifachen Druckfehlerverzeichnis, wurde von Klemens VIII. als *Normalexemplar* für alle fernern Vulgataausgaben erklärt, so dass kein Wort daran geändert, auch keine Varianten angemerkt, wohl aber die Vorreden des hl. H., kurze Inhaltsangaben und die Parallelstellen hinzugefügt werden dürfen.

Zur richtigen Würdigung der klementinischen Vulgata

ist zu beachten, dass sie keine neue Uebersetzung, auch keine Verbesserung der hieronymianischen Arbeit sein, sondern nur das Werk des H. von den eingeschlichenen Fehlern reinigen und auf seine ursprüngliche Form zurückführen will, wie die Vorrede Klemens' VIII. sagt und wie Sixtus V. der damit vertrauten Kommission als Aufgabe vorschrieb: *qualis primum ab ipsius interpretis manu stiloque prodierat*. Wegleitend war dabei in erster Linie nicht die Rücksicht auf den Urtext, sondern der durch die Tradition vieler Jahrhunderte beglaubigte Text, weshalb *sicut nonnulla consulto mutata, ita etiam alia, quae mutanda videbantur, consulto immutata relicta sunt*.

V.

Ueber die Tragweite betreffend die Authentizität der Vulgata sollen folgende Punkte Aufklärung geben.

1. Das Wort *authentisch* ist ein juristischer Ausdruck, welcher sagen will, dass ein in einer Streitfrage vorgebrachtes Schriftstück als gültiges Beweismittel angesehen werden muss und keine Einrede gegen dessen Wortlaut zulässig ist. Das gilt im vollen Sinne von den Autographen der hl. Schrift wegen ihres inspirierten Charakters, von den Apographen (Abschriften und Uebersetzungen, um welche letztere es sich hier handelt) insofern sie, wenn auch nicht dem Wortlaute so doch dem Sinne nach, mit dem Autograph oder Original übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung mit dem Original kann auf privatem Urteil oder auf der öffentlichen und ausdrücklichen Erklärung der kirchlichen Autorität beruhen. Letzteres ist hier der Fall. Der Text der Vulgata ist demnach vom Tridentinum als *unanfechtbares Beweismaterial der schriftlichen Offenbarung Gottes* erklärt worden, gegen welches die Einwendung, der Text sei unrichtig, nicht geltend gemacht werden darf; es ist aber nicht der Sinn des Dekretes, die Vulgata sei die beste Uebersetzung oder sie entspreche in allweg den Originalien, sondern nur, sie sei *inhaltlich*, nicht *formell*, dem letzteren konform.

2. Die Authentizität der Vulgata erstreckt sich strikt nur auf die Glaubens- und Sittenlehre, weil diese zur öffentlichen Lehrtätigkeit der Kirche gehören (in *publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus*), so dass ein Beweis für eine solche Wahrheit auf Grund des Vulgatatextes als gültiger Schriftbeweis anerkannt werden muss. Es gilt das

a) für die Vulgata im allgemeinen, wie sie zur Zeit dieses Dekretes vorhanden war, nicht speciell von der erst 46 Jahre später erschienenen klementinischen Ausgabe, wohl aber hat letztere die Praesumption für sich. Wenn man also für eine bestimmte Stelle nachweisen könnte, unsere Vulgata repräsentiere nicht den damals (1546) üblichen Text, so wäre er auch nicht als *authentisch* zu betrachten.

b) Es ist nicht notwendig anzunehmen, dass einem dogmatischen Texte der Vulgata stets ein gleicher im Urtext entspreche, z. B. Ps. 109, 3, noch dass derselbe Gedanke in gleicher Form ausgedrückt sei, z. B. Gen. 3, 15; Lc. 22, 20; bisweilen hat die Vulgata eine allgemeine Sentenz spezialisiert oder im Unterschied vom Hebräischen direkt messianisch gedeutet, wie schon früher bemerkt worden. Dann ist der Gedanke der Vulgatastelle trotzdem biblisch, wenn er auch im Grundtext in anderer Weise oder an anderem Orte ausgedrückt ist.

3. Die Authenticität der Vulgata bezieht sich nicht auf Sachen, die das Gebiet des Glaubens und der Sitte betreffen; es können also in historischen (soweit sie nicht zum Glauben gehören), geographischen, chronologischen, archäologischen Angaben, besonders in Namen und Zahlen, im Vulgatatext Irrtümer sein. Das ergibt sich schon aus dem Begriff des Wortes authentisch, das nicht eine formelle, sondern bloss inhaltliche Uebereinstimmung mit dem Original und auch diese nur entsprechend dem Zwecke der Kirche ausdrückt; ferner aus der Geschichte der Entstehung dieses Dekretes, wonach man auf dem Konzil die Authenticität nicht so weit ausdehnen wollte, sowie aus dem Zeugnisse der damals anwesenden und der Auffassung der meisten spätern Theologen. Eine solche Beschränkung ist endlich notwendig wegen offener Widersprüche in Parallelstellen, die sich in der Vulgata wie auch im jetzigen Grundtexte finden, z. B. Gen. 36, 39 (Adar) und 1 Paral. 1, 50 (Adad); Jos. 7, 1; 17, 18 (Zabdi) und 1 Paral. 2, 6 (Zamri); 2 Sam. 10, 18 (700 Wagen und 40,000 Reiter) und 1 Paral. 19, 18 (7000 Wagen und 40,000 Fusssoldaten); 4 Kön. 8, 26 (Ochozias war beim Regierungsantritt 22 Jahre alt) und 2 Paral. 22, 2 (er war damals 42 Jahre alt); 4 Kön. 24, 8 (Joachim zählte, als er König wurde, 18 Jahre) und 2 Paral. 36, 9 (8 Jahre) und andere. Ein offener Fehler liegt vor 1 Sam. 13, 1: Saul war 1 Jahr alt, als er zu regieren anfang, und regierte 2 Jahre über Israel; nach Ap. 13, 21 war Saul 40 Jahre König. Im Lebensalter der Patriarchen stimmt die Vulgata mit dem hebräischen Texte überein, weicht aber von den kürzern Angaben des samaritanischen und den längern des LXX-Textes ab, die doch auch ihre Auktorität haben. Letzterem folgt die Kirche selbst im Martyrologium (cf. Cornely, Introd. I. p. 440 sq.).

4. Wenn dagegen gesagt wird, das Tridentinum habe im ersten Dekrete *libros ipsos integros cum omnibus suis partibus, prout in Ecclesia catholica legi consueverunt, et in veteri vulgata latina editione habentur*, für heilig und kanonisch erklärt, so steht das nicht im Gegensatz zur Einschränkung der Authenticität auf die Glaubens- und Sittenlehren. Denn das erste Dekret betrifft den Umfang der hl. Schrift und statuiert die Inspiration und Canonicität aller Texte, welche das Konzil unter *partes* verstand, nämlich der deutero-kanonischen Teile des A. und der beanstandeten Abschnitte des N. T. und analog auch aller andern Teile, soweit sie zur inhaltlichen Integrität der hl. Schrift gehören. Das zweite Dekret über die Authenticität der Vulgata aber betrifft den Text und kann, ohne dass man dadurch in Widerspruch mit dem ersten Dekrete käme, im bezeichneten beschränkten Sinne verstanden werden. Mit andern Worten: die Kirche erklärt die hl. Schrift im ganzen Umfange, wie sie in der Vulgata vorliegt, für inspiriert, weil aber der jetzige Text in manchen Fällen kritisch unsicher ist und somit die Inspirationserklärung praktisch wertlos wäre, so verbürgt sie auch die Zuverlässigkeit des Textes, soweit das für den Zweck der Kirche notwendig ist; dazu genügt aber die Authenticität der dogmatischen Texte der Vulgata. Diese ist wiederum dahin zu verstehen, dass die Vulgata, als Ganzes betrachtet, den Gehalt des Originals an Glaubens- und Sittenlehren getreu und zuverlässig wiedergibt, ohne dass jedoch jeder dogmatische Text derselben im Urtext sich finden müsste. Eine absolute for-

melle Uebereinstimmung mit dem Original bis auf jeden kleinsten Teil ist bei einer Uebersetzung kaum denkbar, nach dem über die Methode des H. Gesagten jedenfalls nicht vorhanden; hätte das Konzil eine solche behaupten wollen, so hätte es gewiss das naheliegende Wort *verba* statt *partes* gebraucht.

Uebrigens macht die klementinische Ausgabe selbst keinen Anspruch auf absolute Vollkommenheit, wie die Vorrede bezeugt: *quam quidem sicut omnibus numeris absolutam pro humana imbecillitate affirmare difficile est, ita ceteris omnibus, quae ad hanc usque diem prodierunt, emendatiorem purioremque esse, minime dubitandum.*

(Fortsetzung folgt.)

J. M.

Internationaler Marianischer Kongress

vom 18. bis 21. August 1902, unter dem hohen Patronate S. G. Mgr. D e r u a z, Bischof von Lausanne und Genf.

(Schluss.)

Dritte Sektion — Die allerseligsten Jungfrau in der Geschichte.

1. Die göttliche Mutterschaft unserer lieben Frau, verteidigt im Konzil von Ephesus vom hl. Cyrill von Alexandrien. 2. Die allerseligste Jungfrau, Siegerin über die Feinde der Kirche und Beschützerin der christlichen Civilisation im Verlaufe der Jahrhunderte. 3. Der sel. Petrus Canisius — seine Arbeiten für die Verteidigung des Kultus der allerseligsten Jungfrau im 16. Jahrhundert. 4. Die Päpste im 19. Jahrhundert und der Kultus der allerseligsten Jungfrau. 5. Die hauptsächlichsten Heiligtümer bei den verschiedenen Nationen. 6. Die ausserordentlichsten Kundgebungen Mariens im letzten Jahrhundert. 7. Die Marianische Kunst in der Architektur, Malerei, Skulptur und Stickerei.

Vierte Sektion — Das Apostolat der Kongregationen und Bruderschaften der allerseligsten Jungfrau. 1. Der religiöse und sociale Einfluss der Kongregationen und Bruderschaften der allerseligsten Jungfrau. 2. Die geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit und die frommen marianischen Vereine. 3. Die Kongregationen und Bruderschaften Mariens und die katholische Presse. 4. Die gemeinsamen Wallfahrten zu den Nationalheiligtümern Mariens. Ihr religiöser und socialer Einfluss. Die nötigen Bedingungen, um einen guten Erfolg zu erzielen.

Fünfte Sektion — Die allerseligste Jungfrau und die sociale Frage. 1. Die Königin des Weltalls. 2. Die heilige Familie in Nazareth und die sociale Frage. 3. Die allerseligste Jungfrau und der Feminismus. 4. Die allerseligste Jungfrau und der internationale katholische Mädchenschutzverein.

Zur Beachtung. 1. Beitrittserklärungen zum Kongress werden mit Dank entgegengenommen. 2. Wer eines der angekündigten Themata zu behandeln gedenkt, möge sich so bald als möglich dafür melden, damit nicht zu viele Verfasser den gleichen Gegenstand auswählen. 3. Sollte jemand, ausser den gegebenen, ein anderes Thema bearbeiten wollen, so steht ihm das frei; nur möge er es zeitig mitteilen und seinen Gegenstand den jetzigen Zeitverhältnissen möglichst anpassen. 4. Die Arbeiten können in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache redigiert werden. 5. Die Verfasser sind gebeten, ihre Arbeiten bis längstens zum

15. Juli an Hochw. Hrn. Kan. J. Kleiser, Apostolischer Protonotar, in Freiburg (Schweiz) einzusenden. 6. Die Redner mögen bei den Vorträgen nicht die Zeit von 20 Minuten überschreiten; ein Ausnahme kann für die dogmatischen Fragen gemacht werden. 7. Für die verschiedenen Länder werden Specialkomitees eingerichtet. 8. Für jegliche Auskunft wende man sich an Hochw. Hrn. Kanonikus J. Kleiser, Apostolischer Protonotar, in Freiburg (Schweiz).

Die Eintrittskarte zum Zutritt für alle Versammlungen beträgt 5 Fr. (Für gemeinsame Wallfahrten Preisermässigung.)

Bischöfliche Approbation. S. Gnaden, Mgr. Deruaz, Bischof von Lausanne und Genf, billigt vollständig das Programm des Marianischen Kongresses in Freiburg mit dessen beredten Aufruf, belobt den Eifer für die Verherrlichung der Himmelskönigin und spendet seinen herzlichsten Segen für das Projekt.

Freiburg, den 1. März 1902. L. Currat, Kanzler.

(Nachtrag folgt in nächster Nummer.)

Recensionen.

Kleines Leben der Heiligen von Dr. Alphons Belleheim. 2. Aufl. Köln, J. P. Bachem. Preis geb. 5 Fr.

Unter den kleinern Heiligenlegenden dürfte es nicht leicht eine Schrift geben, welche in gebildeten und vielbeschäftigten Kreisen im gleichen Masse verdiente, verbreitet zu werden, wie das angezeigte Büchlein. Dasselbe ist ebenso praktisch als elegant. Für jeden Tag sind zwei Seiten in Anspruch genommen. Die erste Seite bringt in klarer, äusserst fein geglätteter Sprache das Lebensbild der Heiligen, wobei auf geschichtliche Genauigkeit besonderer Wert gelegt wird. Die Auswahl der Heiligen nimmt auf Deutschland besondere Rücksicht; sie schliesst sich im allgemeinen an den Kalender an, setzt jedoch auch Heilige auf die Tage, an welchen Feste Christi oder Mariä gefeiert werden. Im Anschluss an die Biographie des Heiligen wird auf der zweiten Seite eine hervorragende Tugend des Heiligen herausgehoben. Zu derselben wird aufgemuntert und durch einen treffenden Zug aus dem Leben des betreffenden Heiligen erklärt. Dazu kommt dann eine Sentenz aus einem frommen Schriftsteller und zum Abschluss ein zusammenfassender Bibelspruch. Dem Büchlein ist ein Namen- und ein Sachregister beigefügt, welche dessen nutzbringenden Gebrauch wesentlich befördern. Dasselbe enthält zwei schöne Bilder, das Herz Jesu und die unbefleckte Empfängnis darstellend. Es kann als tägliche geistliche Lesung verwendet werden, bietet aber auch vielen Stoff zu Betrachtungen und zu kurzen Ansprachen. Möge es die weiteste Verbreitung finden.

C. M-r.

Kirchen-Chronik.

Schweizerische Rompilgerfahrt. Am 17. April wohnten die Pilger einer von Msgr. Molo celebrierten Pilgermesse bei. Alsdann nahmen dieselben an der grossen öffentlichen Audienz des hl. Vaters in St. Peter für die italienischen Pilgerzüge aus dem Venetianischen, der Emilia und Toscana teil, bei der für Leo XIII. eine grandiose Begeisterung herrschte. Das war gleich ein herrlicher, festlicher Introitus der einzig schönen Pilgertage. Freitag den 18. April besuchten unsere Landsleute in einzelnen Gruppen die hervorragenden Stätten

der hl. Stadt. Am Samstag fand nach der Generalkommunion in St. Peter die Wallfahrt zu den sieben Hauptkirchen statt. Unter dem italienisch-schweizerischen diplomatischen Konflikt, in welchem übrigens die italienische Presse immer mehr dem schweizerischen, auf die Landesgesetze sich stützenden Standpunkte gerecht wird — haben die Pilger nicht zu leiden. Von gewisser skandalbedürftiger Seite soll zwar eine Demonstration beim Bahnhof geplant gewesen sein. Die Versuche vereinzelter italienischer Blätter, den Konflikt mit der katholischen Ueberzeugung des Bundespräsidenten und einer Connivenz gegen den Vatikan in Verbindung zu bringen, wurden von der gesamten ernsten Presse abgewiesen. — Am Sonntag fand zuerst ein Pilgergottesdienst im Campo Santo statt, wo P. Rufin sich zum Interpreten der grossen Gedanken und Gefühle des Glaubens und der Glaubensstreue machte, welche das ewige Roma in jedem Katholiken weckt. Die Messe celebrierte Pfarrer Peter, Geschäftsführer des Katholikenvereins. Während derselben sangen die Seminaristen aus Luzern einige Partien der Messe von Schweizer. Um halb 12 Uhr fand die Audienz in der Sala Ducale statt. Zu hoher Freude der Pilger richtete der hl. Vater trotz der durch die öffentliche Audienz in der Peterskirche eingetretenen Müdigkeit einige väterliche Worte an die Pilger als Antwort auf die sympathische Ansprache von Msgr. Molo, bishöfl. Administrator des Tessin. Nachher wurde die schriftliche Antwort vom Maestro di Camera verlesen. Der hl. Vater erteilte alsdann den apostolischen Segen. Zwanzig Personen wurden zur üblichen Huldigung zugelassen. Ausser Msgr. Molo und Hrn. Pilgerführer Heisch wurden durch Gardekaplan Msgr. Coraggioni (d'Orelli) und den Maestro di Camera die folgenden Herren dem päpstlichen Jubilaren vorgestellt: HH. Pfarrer Peter, Generalsekretär des schweizerischen Katholikenvereins, Bankdirektor Flüeler, Kassier des Romfahrtkomitees, Msgr. Regens Dr. Segesser, Chorberr Thüring, Centralpräsident des katholischen Gesellenvereins, Chorberr Portmann als Vertreter der Diözese Basel, P. Rufin, O. C., von Sarnen, Vertreter der Diözese Chur, Domvikar Schildknecht, Vertreter von St. Gallen (nach Ablehnung seitens des Hrn. Rektor Scheiwiler), Msgr. Berset von Neuenburg als Vertreter von Lausanne-Genf, Msgr. Ecoeur von Troistorrens als Vertreter des Bistums Sitten, Ingenieur Pometta von Bellinzona, Beretta, Vertreter des Kantons Tessin, und Dr. Vannier von Basel.

Hchw. Prof. Dr. Portmann übergab bei dieser Gelegenheit auch zwei gebundene Jahrgänge der «Schweiz. Kirchenzeitung». Der hl. Vater segnete das Unternehmen, Redaktor und Mitarbeiter. — Die allen Schweizerpilgern unvergessliche Audienz endigte zehn Minuten nach 12 Uhr. — Am Montag fand eine gemüthliche Vereinigung in der Kantine der Schweizergarde statt. — Den Rest der Tage widmen die Pilger in Rom den unerschöpflichen Denkmälern der Religion und der Kunst.

St. Gallen. Zur Regierungsratswahl. Der Sieg der vereinigten Konservativen und Demokraten bei der letzten Regierungsratswahl ist speciell für die katholisch-konservative Partei ein Zeichen ihres Verständnisses der Zeitlage und ihres hohen Interesses für eine gesunde kantonale Politik, dazu die Frucht einer trefflichen Organisation, eines weitherzigen Blickes für das praktisch Erreichbare unter den gegebenen Umständen und das dem Gemeinwesen nach allen Seiten hin Wohltätige. Es erhebt sich die Aktion beider Parteien weit über das geschickte Schachspiel eines augenblicklichen Opportunismus. Die Tat vom 6. April bedeutet die energische Zurückdrängung einer kulturkämpferischen, extravagananten Strömung, ein kraftvolles Raummachen für eine freiheitliche, religiöse und sociale Leben schützende allseitige Tätigkeit unter einer besonnenen Volksregierung und dazu die Ermöglichung eines friedlichen Weiterbaues auf bereits geschaffenen Grundlagen. Die katholisch-konservative Partei St. Gallens hat an eine ganze Reihe von höchst erfreulichen Symptomen religiösen, religiös-politischen und socialen Fortschrittes in der Diözese und im Kanton einen neuen glänzenden

Beweis gesündester Entwicklung angefügt. Weiteres entzieht sich dem Rahmen einer Kirchenzeitung: die politische Tagespresse hat sich darüber nach allen Seiten in höchst interessanter Weise ausgesprochen. Den Kern der Tat vom vorletzten Sonntag in unsern Annalen einzuregistrieren — scheint uns aber auch als eine Pflicht unseres Blattes.

Luzern. Hr. Küry, altkatholischer Pfarrer in Luzern, griff im «Tagblatt» in heftiger Weise Hochw. Herrn Sentipfarrer Willmann an, weil derselbe, von Bekannten einer altkatholischen Patientin eingeladen, dieselbe besuchte und ihr Pflicht und Weg der Rückkehr zur Mutterkirche wies, da die Kranke eine Ausöhnung mit der katholischen Kirche, wie Herr W. erklärt, in ernste Erwägung zu ziehen schien. Aus Anlass einiger von Seite der protestantischen Krankenschwester gestellten religiösen Fragen verzögerte sich der Besuch des Hrn. Willmann im anstossenden Zimmer, was Hrn. Küry Anlass zu einer phantasievollen Ausmalung bot, als hätte die Kranke eine wahre Tortur durch religiöse Zudringlichkeiten aushalten müssen. Hochw. Herr Willmann erliess im «Luzerner Tagblatt» eine ruhige, würdige Erklärung, worin er die Angaben seines Gegners bestreitet bzw. richtig stellt — das Recht des gerufenen kathol. Seelsorgers betont, einen der Kirche entfremdeten Katholiken in der ernstesten Stunde zur Rückkehr einzuladen und ihn über die diesbezüglichen ersten Pflichten aufzuklären. In einer zweiten Erklärung in Nr. 94 des Tagblattes hat Hr. Sentipfarrer Willmann einige religiöse Fragepunkte, die er erst aus Rücksicht gegen die protestantische Krankenschwester nicht vor der Öffentlichkeit diskutieren wollte, in Hinsicht auf einen zweiten Angriff des Hrn. Küry mit Recht ausführlicher erwähnt. Am Schluss der zweiten Erklärung schreibt Hochw. Herr Sentipfarrer Willmann: «Hr. Küry schliesst jede Seelsorge, welche die Rückkehr eines von seiner Mutterkirche ausgeschiedenen Mitgliedes betrifft oder einem diesbezüglichen Begehren entgegenzukommen sucht, als Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit aus. — Ist es aber nicht in den einen und andern Fällen vielleicht eher die Befreiung eines Gewissens, das mehr durch allerlei Einflüsse von aussen, als aus innerem Drange seine Kirche verliess und nun gerne wieder in des Lebens ernstester Stunde heimkehrt, falls jene äusserlichen Hindernisse fallen?»

Allgemein und in den verschiedensten Kreisen ist die schroffe Art, mit der Hr. Küry auftrat, um in einem gewissen Sinne der gesamten katholischen Seelsorge seine Homilie zu halten, mit Unwillen aufgenommen worden. Herr Willmann, ein seeleneifriger und milder Priester, hat diese Behandlung nicht verdient. Seine Erklärungen beleuchteten aber den grundsätzlichen Standpunkt sowie den konkreten Fall — trotz der erneuten Einrede des altkatholischen Pfarrers — bestimmt und klar. H. Küry vermag die Rechtfertigung durchaus nicht zu widerlegen.

Basel. Minderes Recht der Katholiken. Das «Basler Volksblatt» bringt eine Serie von Artikeln über minderes Recht der Katholiken im Basler Staatswesen. Die einzelnen mit drastischen Belegen begründeten Ausführungen sind hochinteressant. Gewisse Tatsachen sind geeignet, einer eigentlichen Entrüstung zu rufen. Die Katholiken werden in politischer Hinsicht seinerzeit die Antwort nicht schuldig bleiben. Fast möchte man hier an das Goethe'sche Wort erinnern werden: «Wer das Recht auf seiner Seite fühlt, muss derb auftreten; ein höfliches Recht will gar nichts heissen.» Wir bedauern, nicht schon heute auf einige Einzelheiten eintreten zu können.

Rom. Testament Leos XIII. (Fortsetzung zu S. 151.) Der Papst entwirft alsdann ein grossartiges Bild der Mission der Kirche auf ihrem ureigensten Gebiete, dann auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kultur, beklagt tief die systematische Bekämpfung der Kirche, namentlich durch die Freimaurerei, die Beraubung des Apostolischen Stuhles durch Wegnahme der weltlichen Macht, die trotz licherlichen Zusicherungen der Achtung und unsichern Versprechungen der Freiheit eine anormale, un-

gerechte und des erhabenen Amtes unwürdige Lage schaffe. Die Wegnahme der weltlichen Herrschaft ziele auf Vernichtung der geistlichen Gewalt, sei nicht nur unpolitisch, sondern un-social, da die der Religion geschlagenen Wunden ebenso viele Wunden am Herzen der Gesellschaft seien. Das Schreiben aber klingt trotz der schmerzlichen Accente in ein Lied der Hoffnung auf die göttliche Vorsehung aus. — Das Rundschreiben ist auch in ausserkirchlichen Kreisen mit einem gewissen Wohlwollen aufgenommen worden. Die abgeklärte Weisheit und die selbstlose Liebe, die aus dem Aktenstück sprechen, liessen das erwarten. Das unverkürzte Wort der kirchlichen Kraft erscheint auf dem Untergrund apostolischer, alles umfassender Liebe: «Weithin erschalle unser Wort und dringe hin, nicht nur zu den gläubigen Kindern der katholischen Einheit, sondern ebenso zu den Getrennten und auch zu den Unglücklichen, die nicht glauben, da wir ja alle Kinder desselben Vaters sind und bestimmt für dasselbe höchste Ziel, und es klinge hinaus als Vermächtnis, das Wir, nur wenige Schritte entfernt von den Pforten der Ewigkeit, mit den heissesten Wünschen für das Wohl der ganzen Welt den Völkern hinterlassen wollen.»

Oesterreich. Wien. Prof. Dr. Ehrhard. Prälat Prof. Dr. Ehrhard hat den Ruf an die theologische Fakultät Freiburg im Breisgau als Nachfolger von Dr. F. Kraus auf dem Lehrstuhl der Kirchengeschichte angenommen. — Hinsichtlich der Kritik der Schlussfolgerungen des Ehrhardschen Buches verweisen wir vorläufig auf unsere -g-Artikel im Luzerner «Vaterland». Wir haben bereits in den frühern Artikeln der «Kirchen-Zeitung» die wichtigsten diesbezüglichen Momente herausgehoben und werden später noch Gelegenheit finden, zugleich mit der Besprechung der auf das Ehrhardsche Buch bezüglichen Litteratur die Kritik auch nach dieser Seite hin in unserem Blatte zu vollenden.

Totentafel.

In Sitten starb der Direktor des dortigen Spitals, der hochw. Hr. Ferdinand Gottlen von Bürchen, geboren 1835, zum Priester geweiht i. J. 1862. Er wirkte einige Zeit in der Seelsorge, dann als Präfekt und Professor im Kollegium zu Brig, endlich, seit Ende der 70er Jahre, als Direktor des Spitals in Sitten.

— In Freiburg starb am 15. April HH. Kanonikus und Dekan I. Tschopp. Ein Nekrolog musste für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Aus Bischof Kettelers Geistesleben.

Sentenzen; mitgeteilt von C. M.

53. Der Geist des Christentums ist, wie ein Geist der Liebe, so auch wesentlich ein Geist der Selbstverleugnung und durch diesen Geist einer aus höhern religiösen Motiven entsprungenen Selbstbeherrschung und Selbstbeschränkung ist auch das Gedeihen des allgemeinen Wohlstandes bedingt.

54. Die Autorität und die Freiheit haben das an sich, dass beiden ewige, göttliche Gedanken zu Grunde liegen, von deren Entwicklung das Heil der Menschen abhängt, die aber, da sie von Menschen hier gehandhabt werden, nie in ihrer vollen Reinheit zu Tage treten, sondern immer behaftet mit menschlicher Armseligkeit und missbraucht von menschlicher Selbstsucht.

Briefkasten der Redaktion.

Ein Teil der Chronik und der Totentafel mussten auf die nächste Nummer verschoben werden.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

